

## **Satzung**

## **Jugend Förderverein**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen „Jugend Förderverein Rückersdorf“ und hat seinen Sitz in Rückersdorf. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

### **§ 2 Vereinszweck**

Der Zweck des Vereins sind die Unterstützung und Förderung

- a) des Nachwuchses der Sportfreunde Rückersdorf,
- b) der Jugendfeuerwehr Rückersdorf und
- c) die Erhaltung bzw. Ausbau des Sport- und Veranstaltungsgelände in Rückersdorf (Sportgelände Rückersdorf, FF-Bewerbsplatz).

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Förderverein unterstützt ausschließlich die Jugend der oben angeführten, beiden Vereine. Der Verein ist selbstlos tätig, er finanziert auch die Geräte und Gerätschaften die zum Eigenerhalt und Veranstaltungszweck gebraucht werden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Aufbringung der Mittel**

Für den in § 2 genannten Zweck werden die erforderlichen Mittel aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge und Spenden, Feste, Veranstaltungen und Bewerbe, öffentliche Subventionen, Spenden ect.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede Person werden, die den Zweck des Vereins anerkennt. Der Antrag auf die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen, der über den Antrag entscheidet.

### **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch schriftlichen Austritt aus dem Verein gegenüber dem Vorstand mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres.
- b) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied den Bestrebungen des Vereins zuwider handelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung
- c) bei Rückforderung des Jahresbeitrages durch die Bank.

### **§ 7 Beitrag**

Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er wird jährlich im voraus erhoben. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfer

### **§ 9 Generalversammlung**

Die Mitglieder des Fördervereins werden schriftlich oder per e-mail zur Generalversammlung eingeladen. Eine Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt. Eine Generalversammlung ist ferner einzuberufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Generalversammlung stimmt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder ab. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden protokolliert und müssen vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied des Vereins unterzeichnet werden.

### **§ 10 Aufgaben der Generalversammlung**

Die Aufgaben der Generalversammlung sind:

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- c) die Festsetzung des Beitrages
- d) Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes
- e) Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt
- f) Beschlussfassung und Änderung der Satzung

### **§ 11 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- dem Obmann
- dem stellvertretenden Obmann
- dem Vereinssekretär und seinem Stellvertreter
- dem Finanzreferent und seinem Stellvertreter

Die Wahl des Vorstandes erfolgt, durch die Generalversammlung, für zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder üben die Tätigkeit ehrenamtlich aus und haben nur Anspruch auf Auslagenersatz. Der Vorstand kann mit 70%iger Anwesenheit

(mind. 5 Vorstandsmitglieder) und mit einfacher Mehrheit über sämtliche Beträge die in § 2 genannten Zwecke ohne vorheriges Befragen der Generalversammlung verfügen.

#### **§ 12 Vertretung und Haftung**

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die für den Verein handelnden Personen sind in ihrer Vertretungsmacht dahin beschränkt, dass die Mitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

#### **§ 13 Die Rechnungsprüfer**

Die Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, vor jeder ordentlichen Generalversammlung im Geschäftsjahr die Kassenführung zu prüfen und darüber zu berichten. Die Ausübung ist ehrenamtlich.

#### **§ 14 Satzungsänderung**

Eine Änderung der Satzung kann von mindestens Zweidrittel der bei der Generalversammlung abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

#### **§ 15 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur vom Vorstand oder einem Viertel der Mitglieder beantragt oder nur von einer mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufenen Generalversammlung, auf der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss, mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschließen. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zu je 50% an die Sportfreunde Rückersdorf und an die Freiwillige Feuerwehr Rückersdorf.

#### **§ 16 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde durch Beschluss der Generalversammlung gefasst und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Rückersdorf, den 01.01.2012